

Gewässerordnung

der



**Anglersportgemeinschaft
Müden/Örtze e.V.**

2019



Gewässerordnung

1. Grundsatz

Die Gewässerordnung (GO) der ASG regelt die Fischereiausübung durch die Vereinsmitglieder in den Gewässern des Vereins soweit nicht bereits in der Vereinssatzung Festlegungen getroffen sind.

Das Nds. Fischereigesetz vom 01.02.1978, die Binnenfischereiverordnung vom 27.04.1978 und das Tierschutzgesetz vom 25.05.1998 in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Die GO ist für jedes Vereinsmitglied verbindlich und regelt das gegenseitige Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und ihr Verhalten am Vereinsgewässer.

Durch die Zugehörigkeit zur ASG und zum Verein Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) hat jedes Vereinsmitglied die Verpflichtung übernommen, die Fischereiausübung unter Beachtung der einschlägigen Schutzgesetze auszuüben.

Fischereiausübungsrecht ist gesetzlich legitimes Eingriffsrecht in die Natur und ständigen Änderungen unterworfen.

Jedes Vereinsmitglied ist aufgefordert sich vor der Fischereiausübung umfassend zu informieren, die aufgeführten Bestimmungen zu beachten und genauestens einzuhalten.

2. Natur und Artenschutz

Die Hege und Pflege von Fauna, Flora und Habitat ist Verpflichtung für jedes Vereinsmitglied. Nicht nur die Fischwaid, sondern der Natur- und Umweltschutz in seiner Gesamtheit, besonders die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes, der Artenvielfalt und deren Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung ist eine im Mittelpunkt des Handelns stehende Aufgabe.

Um die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern, ist jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Bäumen und Zäunen verboten.

Unterwasserpflanzen und Uferbewuchs dürfen nicht entfernt oder zerstört werden.

Verboten ist, Tierarten, die an Feucht- und Nassgebiete gebunden sind, wie z.B.: Fischadler, Eisvogel, Graureiher, Fischotter, Lurche zu verdrängen oder zu verfolgen.

In der Brut- und Aufwuchszeit aller Lebensarten am und im Gewässer ist besondere Rücksichtnahme geboten.

Aus Gründen der Hege und in besonderen Fällen können Gewässerabschnitte zum Schutz gefährdeter Lebensarten, zeitweise durch den Vorstand gesperrt bzw. Einschränkungen angeordnet werden.



Gewässerordnung

3. Arbeitsleistung

Von jedem Vereinsmitglied, soweit gesundheitlich in der Lage, wird erwartet, an den gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

Notwendige Arbeiten sind z.B.:

- Pflege, Erhalt /Ausbesserung und Wiederherstellung von Kiesschwellen/Laichbänken
- Durchführung von Renaturierungs- und Besatzmaßnahmen und Säuberungen im und am Gewässer.
- Durchführung von Kontrollbefischungen (E-Fischen)

Jedes ordentliche Mitglied hat insgesamt 9 Arbeitsstunden pro Jahr bei den anfallenden gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen abzuleisten. Eine Abmeldung bei Verhinderung oder Krankheit ist erforderlich. Bei Nichtableistung wird ein Ersatzgeld von € 6,- je nicht geleistete Arbeitsstunde fällig. Die angesetzten Arbeitseinsätze werden vom Vorstand dokumentiert. Grundsätzlich ist bei Verhinderung eine Vertretung möglich.

Grundsatz für Arbeitseinsätze: Ordentliche Vereinsmitglieder müssen, fördernde Mitglieder können (sind gerne gesehen), die Mitarbeit der Jugendlichen wird erwartet.

4. Ausweispflicht

Jedes Vereinsmitglied hat bei der Ausübung der Fischweid zusätzlich zur GO folgende Ausweise mitzuführen:

- gültiger Fischerei-Erlaubnisschein der ASG mit Fangmeldung
- amtlich ausgestellter gültiger Fischereischein
- Sportfischer-Pass des VDSF e.V. mit gültiger Jahresbeitragsmarke.

5. Gastangler

Vom 16.Mai bis 14.Oktober werden Fischerei- Erlaubnisscheine an Gäste, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Fischereiausübung, für das Pachtgewässer der ASG ab der Eisenbahnbrücke (Wildpark) bis zur Fischereipachtgebietsgrenze des Fischereivereins Örtzetal-Baven e.V. (Schild) ausgegeben.

Pflichten der Gastangler werden auf dem Fischerei-Erlaubnisschein für Gäste und ggf. erforderlichen Anlagen vermerkt.



Gewässerordnung

6. Fischerei- Erlaubnisschein für Vereinsmitglieder der ASG Müden/ Örtze e.V.

Der Fischerei- Erlaubnisschein wird jährlich für die Zeit vom 1.1. bis zum 31.12. ausgegeben.

7. Fangvorschriften für Vereinsmitglieder

Pachtgewässer der ASG Müden /Örtze e.V. ist gemäß Fischereipachtvertrag die Örtze von der Fischereipachtgebietsgrenze Poitzen / Müden (Holzbrücke im Freeswinkel) bis zur Fischereipachtgebietsgrenze Baven (Schild). Siehe Gewässerkarte Anlage 1.

Schonbezirke werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

7.1 Fischereiausübungszeiten:

Die Fischereiausübung in der Nacht ist 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang erlaubt.

Hinweis: Die Fischereiausübung in der Nacht ist nur auf Aal und Aalquappe gestattet.

7.2 Zulässiges Fanggerät:

Tag :	Fliegenrute oder Spinnrute

Nacht :	2 Grundruten (Grundblei, Vorfach mit 1 Einfachhaken kleinste Größe Nr. 1)
	1 Aalreuse – keine Flügelreuse (siehe Anlage 2) mit Anschrift des Vereinsmitgliedes zu versehen und täglich zu kontrollieren

Hinweis:

Im Vereinsgewässer wird ohne Widerhaken (angedrückt) gefischt. Ausnahme 15.10. bis 15.05. (siehe Anlage 3).

Untersfangkescher (Netz ohne Knoten) ist mitzuführen.

Rutenhalter für Grundrute



Gewässerordnung

7.3 Erlaubte Köder

für Fliegenrute:	Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen (keine Jigs), Streamer,
für Spinnrute:	Spinner, Blinker, Wobbler, Gummifisch (keine Twister) Mindestlänge 15 cm,
für Grundrute (Nacht):	Fischfetzen und Wurm.

Achtung:

In der Zeit vom 15.10. bis zum 15.05. ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schonzeit (01.02. bis 15.04.) als Hegemaßnahme nur die Fischereiausübung auf Hecht gestattet:

- mit Spinnrute und Ködern gemäß Anlage 3 **oder**
- oder Fliegenrute und Köder (Streamer) gemäß Anlage 3 **oder**

8. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzung

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind bindend.

Abweichende Schonzeiten und Mindestmaße über die gesetzlichen Vorgaben hinaus:

Fischart	Schonzeit	¹⁾ Mindestmaß
Äsche	15.10.bis 15.05.	35 cm
Bachforelle	15.10.bis 15.05.	35 cm

¹⁾**Mindestmaß** ist die Länge von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzspitze

Fangbegrenzung:

- 2 Salmoniden (kein Lachs/keine Meerforelle) pro Tag,
- 6 Salmoniden (kein Lachs/keine Meerforelle) pro Kalenderwoche.

Lachs / Meerforelle (siehe Anlage 4):

Gefangene Fische (Lachse, Meerforellen) sind zu messen und sofort zurück zu setzen. Datum, Anzahl, Maße, erkennbare Markierungen/Farbmarkierungen sind in die Fangmeldung einzutragen.

Es ist verboten, folgende Fische / Lebensarten zu fangen und mitzunehmen:

Lachs, Meerforelle, Mühlkoppe, (Groppe), Elritze, Gründling, Schneider, Bitterling, Bachschmerle, Nase, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Moderlieschen, neunstacheliger Stichling, Bachneunauge, Flussmuschel, **Edelkrebs**. Werden Lebensarten gefangen, deren Fang verboten ist, ferner untermassige und während der Schonzeit gefangene Fische, oder im Hochlaich stehende Fische, so sind sie unverzüglich unter schonenster Behandlung ins Gewässer zurückzusetzen. Werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Sonstige Fischarten können im Rahmen der geltenden gesetzlichen- und Artenschutzbestimmungen unbegrenzt entnommen werden und sind in der Fangmeldung einzutragen.



Gewässerordnung

9. Besondere Bestimmungen

- Bei der Fischereiausübung sind zusätzlich zu Pkt.4 und den in dieser GO jeweils erlaubten Fanggeräten und Ködern immer mitzuführen: Unterfangkescher, 1 Hakenlösegerät, 1 Priest (Betäubungsstab), 1 Waidmesser, 1 Längenmaß.
- Anfüttern ist verboten!
- Die Fischereiausübung vom Boot/Belly Boat, von Brücken und Querverbauten (Mühle/Stauwand) aus ist verboten!
- Der Umgehungsgraben an der Mühle darf nicht befischt werden!
- Das Fischen am Gewässer ist so auszuüben, dass andere Fischereiausübende nicht gestört und schutzwürdige Interessen anderer (z.B. Betreten eingefriedeten Geländes, mit Ausnahme von Viehweiden oder Anbauflächen) gewahrt werden.
- Das Wadfischen ist nur im Zeitraum vom 16.07. bis 14.10. erlaubt. Zwecks Uferwechsel ist das Durchwaten des Gewässers erlaubt, Laichbänke dürfen nicht betreten werden. Ausnahme: Durchführung von Kontrollbefischungen (E-Fischen) und Monitoringmaßnahmen.
- Anfahrt zum Gewässer. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden (Zuwege) dass sie keine Behinderung darstellen.
- Zelten und das Betreiben einer offenen Feuerstelle ist verboten!
- Abfälle gehören nicht in die Natur!
- Gehakte Fische sind schnellstmöglich zu landen, maßige sind unverzüglich waidgerecht zu töten. Alle erforderlichen Daten sind sofort nach Versorgung des Fisches ordnungsgemäß, mit Kugelschreiber, in die Fangmeldung einzutragen.
- Werden Lebensarten gefangen, deren Fang verboten ist, lebend gefangen, so sind diese unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind diese unverzüglich unschädlich zu beseitigen/zu vergraben.
- Auswaiden am Gewässer ist nicht erlaubt. Fisch und die Innereien sind auf Krankheitssymptome zu untersuchen. Über Auffälligkeiten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Die Innereien sind unschädlich zu beseitigen / zu vergraben.
- Nach der Entnahme von 2 Salmoniden ist die Fischereiausübung am Tag einzustellen
- Das Zurücksetzen von maßigen Fischen ist nicht gestattet.
- Das Zurücksetzen von verhakten untermaßigen Fischen ist nicht gestattet .Das Hakensystem hat ungelöst im Fisch zu verbleiben. Der verhakte Fisch ist in die Fangmeldung einzutragen und ist der erlaubten Fangmenge zuzurechnen. Bei Kontrollen ist der Fisch/e unaufgefordert vorzuzeigen!
- Fische die aus einem fremden Gewässer gefangen oder auf andere Weise erworben wurden, dürfen weder an das Vereinsgewässer der ASG mitgenommen/eingesetzt oder in einem dort abgestellten Fahrzeug hinterlegt werden.
- Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist nicht gestattet.



Gewässerordnung

9.1 Kontrollen

Während der Fischereiausübung ist das Vereinsmitglied / Gastangler verpflichtet, sich auszuweisen. Dies gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich mit Papieren ausweisenden, volljährigen Vereinsmitgliedern. Auf Ersuchen sind den amtlichen Aufsichtsperson und der amtlichen Fischereiaufsicht – und nur diesen beiden Gruppen – der Fang und sämtliche Behältnisse zur Kontrolle vorzuzeigen.

Amtliche Fischereiaufseher mit Ausweis sind bei der Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung und der für die Binnenfischerei ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen berechtigt Ausweispapiere (Pkt. 4) mit Ausnahme des amtlich ausgestellten Fischereischeines und des Personalausweises/ Reisepass einzuziehen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Gewässerordnung und den besonderen Anordnungen des Vorstandes aktiv einzutreten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern Ausweiskontrollen durchzuführen falls es Verstöße gegen diese Gewässerordnung erkennt, oder ihm als Mitglied nicht bekannte Personen beobachtet. Er hat sich vorher als Vereinsmitglied mit gültigen Papieren auszuweisen und an die Regeln der Höflichkeit zu halten. Zu weiteren Maßnahmen ist das Vereinsmitglied nicht berechtigt. Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind baldmöglichst dem Vorstand unter Angabe der Personalien des Angetroffenen anzuzeigen.

Achtung:

Jeglicher Verdacht auf Gewässerverunreinigung, Atemnot von Fischen und Fischsterben ist unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.

Bei Nichterreichbarkeit ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

10. Fangmeldung

Die Fangmeldung ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fischerei- Erlaubnis-Scheines unaufgefordert bis spätestens zum 31.12. dem amtierenden 1.Gewässerwart zuzustellen. Bei nicht fristgerechter Abgabe ist eine Erinnerungsgebühr in Höhe von € 10,- in die Vereinskasse zu zahlen.

Die Zahlung befreit nicht von der Abgabe der Fangmeldung. Die Fangmeldung/Fangstatistik gibt Auskunft über den Fischbestand und dient unter anderem zur Berechnung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung des Vereinsgewässers.

Bei Nichtabgabe der Fangmeldung besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Fischerei-Erlaubnisscheines für die kommende Saison.



Gewässerordnung

11. Zuwiderhandlungen

Der Fischereiausübungsberechtigte hat sich so am Gewässer zu verhalten, dass durch seine Handlungen dem Ansehen und den Interessen des Vereines keinen Schaden zugefügt wird.

Verstöße gegen Gesetze und die GO werden gemäß Satzung der ASG Müden /Örtze e.V. geahndet.

Wer gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt handelt ordnungswidrig/strafrechtlich.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung haben vorübergehende Sperrung, Entzug des Fischerei – Erlaubnisscheines, Schadensersatzforderung oder gar Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

12. Schlussbestimmungen

Von dieser GO abweichende oder einschränkende Bestimmungen sind Vereinsmitgliedern als Rundschreiben oder in geeigneter Weise (via E-mail, Homepage, per Post, Aushangkasten oder mittels Presseinformation) bekannt zu geben.

Die angepasste Gewässerordnung „GO“ tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2008 mit Wirkung vom 01.02.2008 in Kraft.

Die GO vom 01.05.2007 ist unwirksam und zu vernichten.

Müden/Örtze den,

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart

.....
1. Gewässerwart

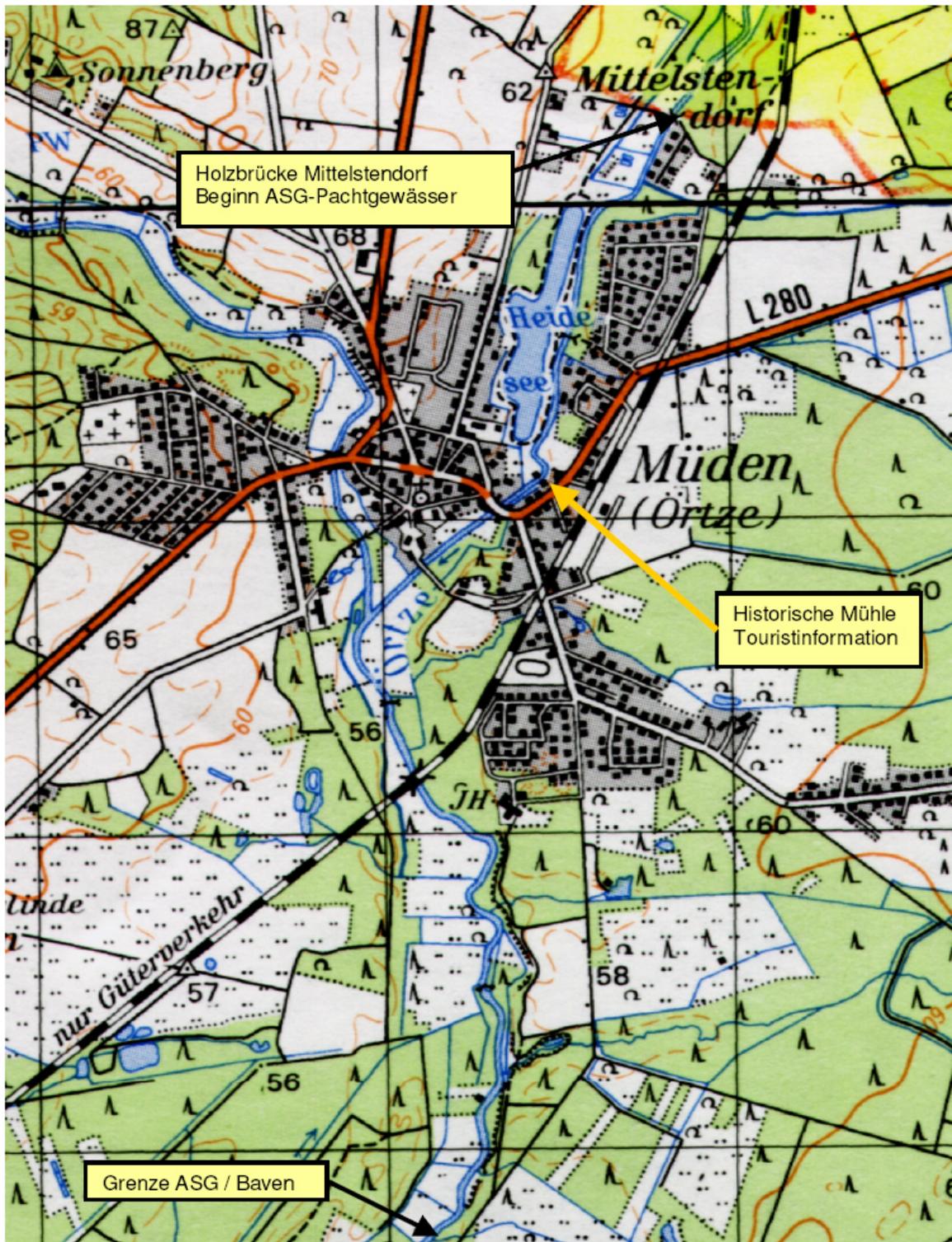
.....
2. Gewässerwart

.....
Jugendwart



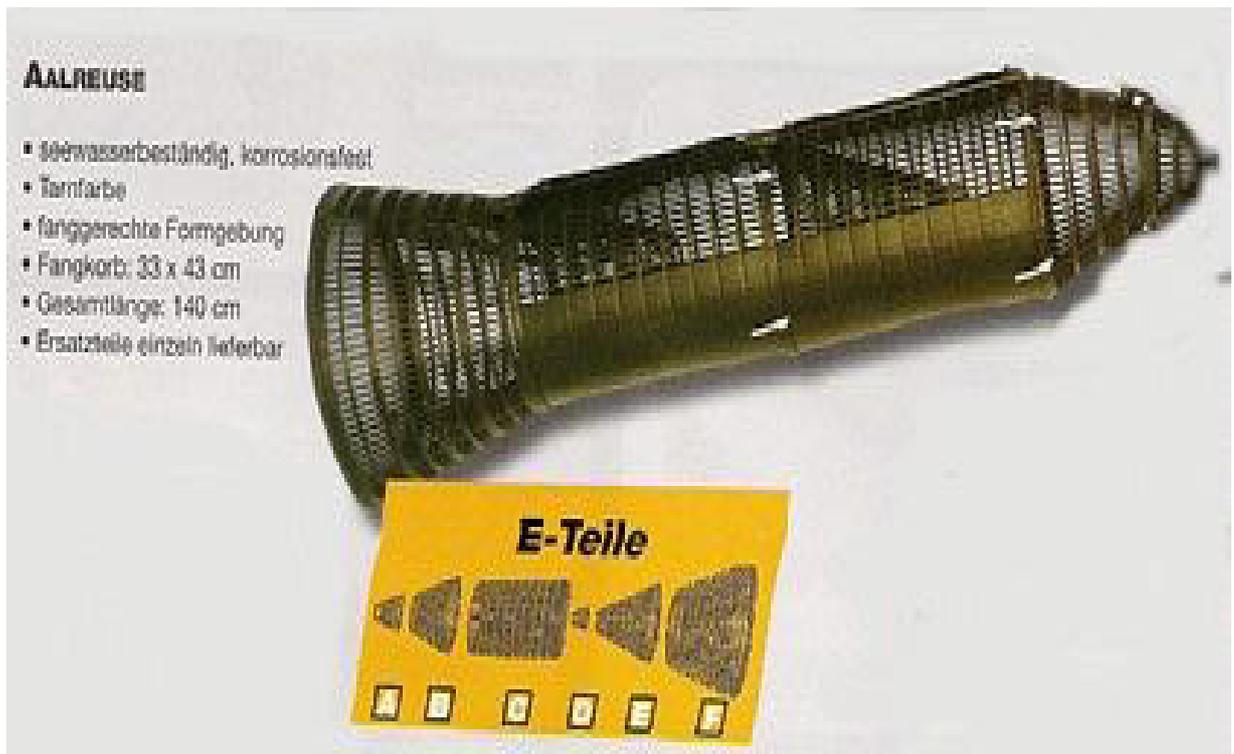
Gewässerkarte

Anlage 1 zur GO, ASG Müden/Örtze e.V. v. 01.05.2007



Aalreuse

Anlage 2 zur GO, ASG Müden/Örtze e.V. v. 01.04.2007



Erlaubte Köder für Hechtfischen (Beispiele)

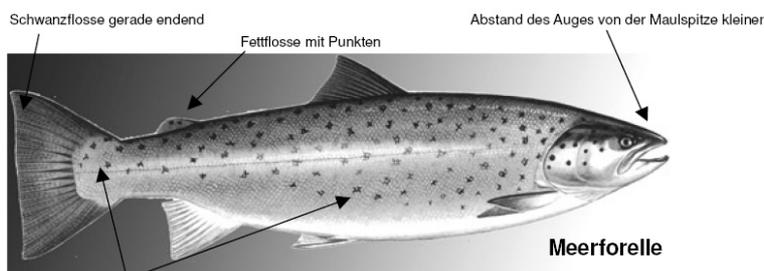
Anlage 3 zur GO, ASG Müden/Örtze e.V. v. 01.04.2007



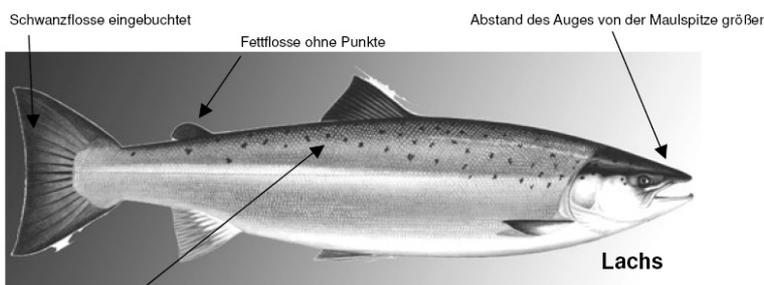
Unterscheidungsmerkmale Salmoniden

Anlage 4 zur GO, ASG Müden/Örtze e.V. v. 01.04.2007

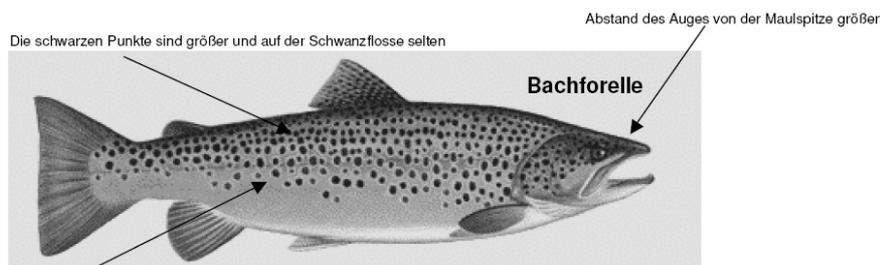
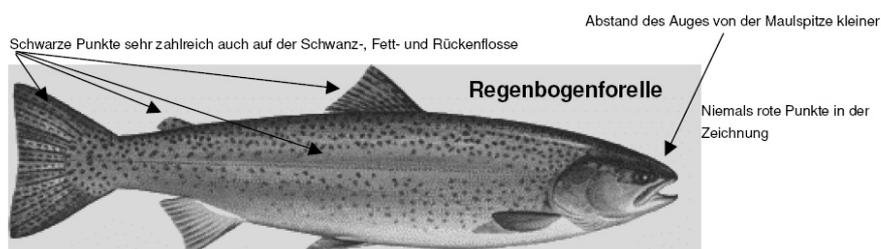
Unterscheidungsmerkmale zwischen Meerforelle, Lachs, Regenbogenforelle und der Bachforelle



Schwarze x- förmige Punkte zahlreicher auch unterhalb der Seitenlinie und auf der Schwanzwurzel
(Im Vergleich zur Regenbogenforelle fehlen die Punkte auf der Rücken- und Schwanzflosse)



Schwarze x- förmige Punkte nicht zahlreich und nicht unter der Seitenlinie



Die Bachforelle hat immer rote Punkte in einem weißen Hof.

Lachs und Meerforelle können in der Laichzeit auch eine rote Körperzeichnung aufweisen jedoch niemals mit einem weißen Hof